



Informationen zum Kindschaftsrecht

Abstammung

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet, so gilt ihr Ehemann als Vater dieses Kindes. Ist der Ehemann tatsächlich jedoch nicht der Vater, kann die Vaterschaft grundsätzlich durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden.

Ist bereits ein Scheidungsantrag eingereicht, kann die Vaterschaft eventuell auch außergerichtlich durch urkundliche Erklärung festgestellt werden. Ist die Mutter eines Kindes im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so kann der Vater dieses Kindes seine Vaterschaft anerkennen.

Die Anerkennung wird erst dann wirksam, wenn die Mutter zustimmt. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind diese Beurkundungen kostenfrei.

Beratung/Beistandschaft

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus kann der Elternteil, bei dem sich das Kind in Obhut befindet, das Jugendamt als Beistand für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beauftragen.

Der Beistand wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils tätig und kann auch schon vor Geburt des Kindes tätig werden. Die Beistandschaft besteht, solange dies der Elternteil möchte. Die Beistandschaft endet jederzeit auf seinen schriftlichen Antrag; außerdem endet sie automatisch, wenn das Kind ins Ausland zieht. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das Jugendamt des neuen Wohnsitzes abgegeben. Durch die Beistandschaft ist das Sorgerecht nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes. In einem Rechtsstreit vertritt ausschließlich der Beistand das Kind.

Erbrecht

Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind mit Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, erbrechtlich völlig gleichgestellt.

Elterliche Sorge

Eltern, die miteinander verheiratet sind, üben die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus. An der gemeinsamen Sorge ändert auch grundsätzlich eine Trennung oder Ehescheidung nichts.

Bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht der Mutter die alleinige Sorge zu. Durch eine Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt abgegeben werden kann, können die Eltern die Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind diese Beurkundungen kostenfrei.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der andere Elternteil erhält eine Frist zur Stellungnahme. Trägt er keine Gründe vor, die dem Kindeswohl widersprechen oder werden dem Gericht auch sonst keine solchen bekannt, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht und die gemeinsame Sorge wird erteilt.

Änderungen der gemeinsamen Sorge können auf Antrag eines Elternteils nur durch das Familiengericht ausgesprochen werden.

Namensrecht

Ein Kind erhält als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, so können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes mit Erklärung vor dem Standesamt bestimmen. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge alleine aus, so erhält das Kind dessen Namen. Durch Erklärung dieses Elternteils kann das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen erhalten. Auch Namenserteilung durch ein Stiefelternteil ist möglich.

Unterhaltsrecht

Für Kinder nicht verheirateter Eltern gilt das gleiche Unterhaltsrecht wie für Kinder aus geschiedener Ehe. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat entsprechend seiner wirtschaftlichen und persönlichen Situation Unterhaltsbeträge an den betreuenden Elternteil zu zahlen. Zur Berechnung können als Richtwerte die in der „**Düsseldorfer Tabelle**“ genannten Eingruppierungen zu Grunde gelegt werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass in diesen Tabellensätzen kein **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** berücksichtigt sind, wenn das Kind nicht kostenfrei im Rahmen der gesetzlichen Familienversicherung bei einem Elternteil mitversichert ist. Besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen einer Familienversicherung hat der Unterhaltspflichtige die Kosten für eine angemessenen (dem Rahmen der gesetzlichen Familienversicherung entsprechenden Schutzes) zusätzlich zum laufenden Unterhaltsanspruch aufzubringen. Sein Nettoeinkommen ist um diese Beträge zu mindern.

Im Rahmen eines Mehrbedarfs können die ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes aufgewendeten **Kindergartenbeiträge** oder vergleichbare Aufwendungen für eine qualifizierte, die Entwicklung des Kindes fördernde Betreuung geltend gemacht werden. Beim Besuch einer Kindertagesstätte sind die Kosten für die Verpflegung herauszurechnen, da diese Kosten im Tabellenunterhalt enthalten sind. Für den Mehrbedarf haben beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen.



Umgangsrecht

Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Das Kind hat damit ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit dem Kind. Wenn und soweit es dem Wohl des Kindes dient, haben auch Dritte ein Umgangsrecht, z.B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen. Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen.

Alle Beteiligten haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Annahme als Kind

Für die Adoption eines Kindes ist die Einwilligung von Mutter und Vater erforderlich.

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung
 - Bei der Ausübung der Personensorge einschließlich Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder und Jugendlichen,
 - Bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhaltsansprüchen allein sorgeberechtigter, im Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateter Mütter,
 - Von Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich Kinder befinden, bei der Ausübung des Umgangsrechts,
 - Von jungen Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen.
- Vermittlung und Hilfestellung bei dem Wunsch, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erhalten sowie bei der Herstellung von Umgangskontakten und der Ausführung von Umgangsregelungen.

Herausgeber: Landratsamt Ludwigsburg

Kreisjugendamt/ GT 406
Postfach 760
71638 Ludwigsburg

Stand April 2021